
Amtliche Bekanntmachungen

In der Folge veröffentlichen wir hier die aus unserer Sicht wichtigen Neufassungen der unten aufgeführten Satzungen. Im Übrigen möchten wir an dieser Stelle nochmals darauf verweisen, dass sich die Neufassungen auch auf der Homepage der Sächsischen Landesärztekammer, www.slaek.de befinden oder auf Nachfrage im Einzelfall auch versandt werden.

Inhaltsverzeichnis:

1. Satzung zur Erteilung des Fachkundenachweises Rettungsdienst
(in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. Nov. 2000)
2. Satzung zur Erteilung des Fachkundenachweises Leitender Notarzt
(in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. Nov. 2000) sowie
3. Satzung zu Änderung der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer
(Gebührenordnung – GebO)
(in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. Nov. 2000)

Satzung zur Erteilung des Fachkundenachweises Rettungsdienst (in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. Nov. 2000)

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer hat aufgrund von § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Rettungsdienst, Notfallrettung und Krankentransport für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Rettungsdienstgesetz – SächsRettDG) vom 7. Januar 1993 (SächsGVBl. Seite 9) zuletzt geändert mit Gesetz vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. Seite 1261) am 5. März 1994 die folgende Satzung zur Erteilung des Fachkundenachweises Rettungsdienst beschlossen und zuletzt mit Beschluss vom 11. November 2000 geändert:

§ 1

Fachkundenachweis

(1) Ärzte sind nach § 10 Abs.1 Satz 1 und 2 des Sächsischen Rettungsdienstgesetzes geeignet, wenn sie besondere Kennt-

nisse und Erfahrungen in der Diagnostik und Therapie lebensbedrohlicher Zustände bei akuten Erkrankungen und nach Verletzungen aller Art besitzen und die Methoden zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen beherrschen.

(2) Über die Erfüllung dieser Voraussetzungen erteilt die Sächsische Landesärztekammer auf Antrag eine Bescheinigung (Fachkundenachweis).

§ 2

Eignungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Erteilung des Fachkundenachweises sind:

1. eine mindestens 30monatige klinische ärztliche Tätigkeit in

einem Akutkrankenhaus¹⁾ nach Erteilung der Approbation oder Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes, davon sechs Monate ganztägig auf einer Intensivtherapiestation, Notaufnahmestation oder in einer Anästhesieabteilung,

2. die Teilnahme an Kursen über die allgemeine und spezielle Notfallbehandlung von 80 Stunden Dauer, mit der frühestens nach Ablauf von 18 Monaten der klinischen Tätigkeit nach Nr. 1 begonnen werden kann,

3. der Nachweis von 50 Einsätzen im Notarztwagen oder Rettungshubschrauber unter Anleitung eines erfahrenen Notarztes, mit denen frühestens nach 18 Monaten der klinischen Tätigkeit nach Nr. 1 begonnen werden kann.

(2) Während der gesamten klinischen Tätigkeit muss gewährleistet sein, dass in dieser Zeit die grundlegenden Kenntnisse und praktischen Erfahrungen in der Therapie vital bedrohlicher Zustände, insbesondere in der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung von Vitalfunktionen mit den Methoden der Notfallmedizin, wie zum Beispiel Beatmung, Intubation, Defibrillation, Schockbehandlung, erworben wurden. Insbesondere muss der Nachweis von folgenden Kenntnissen und Fertigkeiten erbracht werden:

1. 25 endotracheale Intubationen,
2. 50 venöse Zugänge,
3. 2 Thoraxdrainagen, auch am Phantom möglich,
4. 25 pathologische Elektrokardiogramme.

Der Nachweis der 30monatigen klinischen Tätigkeit sowie der Erwerb der erforderlichen Kenntnisse erfolgt durch ein Zeugnis. Das Zeugnis muss detaillierte Angaben zu dem Erwerb der Kenntnisse, insbesondere zu den unter 1. bis 4. aufgeführten enthalten.

(3) Der Besuch der Kurse erfolgt in der von der Sächsischen Landesärztekammer vorgegebenen Reihenfolge. Die Bildungsinhalte der Kurse werden von dem Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer festgelegt. Kurse anderer Veranstalter können als gleichwertig von der Sächsischen Landesärztekammer

anerkannt werden, wenn sie den Bildungsinhalten der von der Sächsischen Landesärztekammer durchgeführten Kurse entsprechen.

Der Nachweis der Teilnahme an den Kursen erfolgt durch ein Zeugnis des Kursleiters. Das Zeugnis wird erteilt, wenn der Kursteilnehmer an dem Kurs teilgenommen hat und die abschließende praktische und theoretische Prüfung erfolgreich bestanden hat.

(4) Die schriftliche Bestätigung des erfahrenen Notarztes unter dessen Anleitung die Teilnahme der unter Absatz 1 Nr. 3 genannten Einsätzen im Notarztwagen oder Rettungshubschrauber erfolgt gilt als Nachweis.

§ 3

Fortbildung

Der Fachkundenachweis entbindet den Arzt, der im Rettungsdienst mitwirkt, nicht von seiner Verpflichtung, sich regelmäßig in rettungsdienstlichen Maßnahmen fortzubilden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 1994 in Kraft, mit Ausnahme der geänderten Regelungen des § 2, die am 1. Januar 2001 in Kraft treten.

Dresden, den 11. November 2000

gez.
Prof. Dr. med. habil. Schulze
Präsident

gez.
Dr. med. Liebscher
Schriftführer

¹⁾ Ein Akutkrankenhaus ist ein Krankenhaus, bei dem für Akutfälle Tag- und Nachtaufnahmebereitschaft besteht und ein breites Spektrum akuter Behandlungsfälle vorliegt.

Satzung zur Erteilung des Fachkundenachweises Leitender Notarzt (in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. Nov. 2000)

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesärztekammer hat am 5. März 1994 die folgende Satzung zur Erteilung des Fachkundenachweises Leitender Notarzt beschlossen und zuletzt mit Beschluss vom 11. November 2000 geändert:

§ 1

Zweck

Die Qualifikation und Fortbildung zum Leitenden Notarzt ist in Ausführung des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über Rettungsdienst, Notfallrettung und Krankentransport für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Rettungsdienstgesetz – SächsRettdG) vom 7. Januar 1993 (SächsGVBl. 1993, S. 9) erforderlich.

§ 2

Fachkundenachweis

(1) Dem Leitenden Notarzt obliegt die Koordination der ärztlichen Versorgung bei größeren Schadensereignissen mit einem Massenanfall von Verletzten. Er muss die Bedingungen des Rettungs- und Sanitätsdienstes sowie die Möglichkeiten und Kapazitäten der Krankenhäuser im Umkreis und innerhalb des eigenen Rettungsdienstbereiches kennen. Er muss die organisatorischen Fähigkeiten besitzen, um mit der Feuerwehr, der Polizei, den Hilfsorganisationen, dem Technischen Hilfswerk und den Katastrophenschutzbehörden bei der Bewältigung des Schadensereignisses zusammenzuarbeiten.

(2) Über die Qualifikation zum Leitenden Notarzt erteilt die Sächsische Landesärztekammer auf Antrag eine Bescheinigung (Fachkundenachweis).

§ 3

Eignungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Erteilung des Fachkundenachweises sind:

1. der Nachweis der Fachkunde Rettungsdienst,
2. der Nachweis einer Gebietsbezeichnung einer kurativen Fachrichtung mit Bezug zur Intensivmedizin,
3. der Nachweis einer fünfjährigen klinischen Tätigkeit,
4. der Nachweis einer mindestens sechsmonatigen kontinuierlichen Tätigkeit in der Intensivmedizin,
5. der Nachweis einer mindestens dreijährigen kontinuierlichen Tätigkeit im Rettungsdienst als Notarzt,
6. die weitere regelmäßige Tätigkeit im Rettungsdienst und
7. die Teilnahme an einem mindestens 40stündigen Kurs der Sächsischen Landesärztekammer, mit dem erst nach Vorliegen der Voraussetzungen 1 bis 6 begonnen werden darf.

(2) Die Bildungsinhalte der Kurse sind in der Anlage (in der Fassung der Satzung zur Änderung der Satzung zur Erteilung des Fachkundenachweises Leitender Notarzt Vom 22. Okt. 1997) festgelegt. Kurse anderer Veranstalter können als gleichwertig von der Sächsischen Landesärztekammer anerkannt werden, wenn sie den in der Anlage festgelegten Bildungsinhalten entsprechen.

§ 4

Fortbildung

Der Leitende Notarzt soll sich einmal jährlich durch die Teilnahme an einem Fortbildungskurs über Notfall- oder Katastrophenmedizin der Sächsischen Landesärztekammer fortbilden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 1994 in Kraft mit Ausnahme der Anlage in der jetzigen Fassung, die am 1. Januar 1998 in Kraft tritt, und der geänderten Regelungen des § 3 sowie des § 4 (Einfügung der Worte „über Notfall- und Katastrophenmedizin“), die am 1. Januar 2001 in Kraft treten.

Anlage

Dresden, den 11. November 2000

gez.	gez.
Prof. Dr. med. habil. Schulze	Dr. med. Liebscher
Präsident	Schriftführer

Anlage zu § 3 Abs. 2 der Satzung zur Erteilung des Fachkundenachweises Leitender Notarzt

1. Medizinische Fortbildung

- Sichtungskategorien, -probleme
- medizinische Besonderheiten beim Massenfall

- Volumentherapie
- Analgesie oder Anästhesie
- chirurgische Erstversorgung
- Intoxikationen (Brände und Chemieunfall)

- Sichtung und medizinische Erstversorgung (Darstellung durch „Mimtrupp“/ zeitkritischer Ablauf)

2. Einsatztaktik und Rechtsgrundlage

- Gesetzliche Grundlagen für den LNA-Einsatz (insbesondere Kompetenzen, Haftungsfragen)
- Konzepte für LNA-Gruppen
- Gesetzliche Grundlagen und Struktur des Katastrophenschutzes (insbesondere sanitätsdienstliche Einheiten im Katastrophenschutz)
- Schnelleinsatzgruppen (SEG) (Aufgaben, Konzepte)
- Gesetzliche Grundlagen des Rettungsdienstes, Mitwirkung der Hilfsorganisationen und Dritter
- Aufbau und Struktur einer Einsatzleitung Rettungsdienst, Einordnung des LNA
- Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben der Feuerwehr, Zuständigkeiten in einer gemeinsamen Einsatzleitung
- Kooperation bei besonderen Lagen
- Erwartungen an den LNA
- Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben der Polizei, Zuständigkeiten in einer gemeinsamen Einsatzleitung
- Kooperation bei besonderen Lagen
- Erwartungen an den LNA
- Grundlagen der Führungslehre
- Aufbau und Struktur einer „gemeinsamen“ Einsatzleitung, Stellung, Kompetenzen, Einordnung und Aufgaben des LNA
- Gefährdungen an Einsatzstellen
- Lagebeurteilung (medizinisch)
- Lagebewältigung (medizinisch)
- Erfahrungsberichte LNA-Einsatz
- medizinische Dokumentation, Konzepte (Dokumentation durch und für LNA)

3. Technische Fortbildung

- technische Rettungsmittel
- Gefahrenabwehr, Schutzmöglichkeiten
- Kommunikationskonzepte, -mittel, -wege

4. Übungen

Dieser Abschnitt darf nur nach den Abschnitten 1. bis 3. durchgeführt werden.

Funkübung:

- Kommunikation mit der EL (Lagemeldungen, Anforderungen, Rückfragen)
- Planspiel oder Planspielübung „Großschadensfall“: größerer oder besonderer Schadensfall (rettungsdienstliche Koordination)
- Planspielübung „gemeinsame Einsatzlenkung“: komplexer Großschadensfall (Koordination mit verschiedenen Einsatzdiensten)

Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer (Gebührenordnung – GebO) (in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. Nov. 2000)

(Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 15. März 1994, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 11. November 2000, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie am 16. November 2000, Az: 52-5415.21/5)

Anlage zu der Gebührenordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 15. März 1994 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. Nov. 2000

Gebührenverzeichnis

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Die Sächsische Landesärztekammer erhebt Gebühren und Auslagen für die im Gebührenverzeichnis bezeichneten Amtshandlungen.
(2) Gebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit bemessen.
(3) Das Gebührenverzeichnis ist Teil dieser Gebührenordnung und als Anlage beigefügt.
(4) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen, wie
- Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
- Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
(5) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3
Rahmengebühr

Ist die Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 4
Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Prüfungsgebühren werden spätestens mit der Zulassung zur Prüfung fällig.
(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
(3) Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.
(4) Amtshandlungen können von der Entrichtung eines Gebühren- oder Auslagenvor-schusses abhängig gemacht werden.

§ 5
Stundung und Erlass

Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners können zur Vermeidung unzumutbarer Härten Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. Die Voraussetzungen für die Stundung oder den Erlass sind auf Aufforderung nachzuweisen.

§ 6
Mahnung und Beitreibung

(1) Rückständige Gebühren werden zweimal mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.
(2) Die zweite Mahnung erfolgt frühestens fünf Wochen nach Absendung der ersten Mahnung.
(3) Kommt der Gebührenschuldner seiner Zahlungspflicht innerhalb eines Monats nach Zugang der zweiten Mahnung nicht oder nicht vollständig nach, werden die Gebühren und Auslagen beigetrieben.
(4) Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr von 30,00 DM erhoben.

§ 7
Inkrafttreten

Die Neufassung der Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Anlage
Dresden, 11. November 2000

gez. Prof. Dr. med. habil. Schulze gez. Dr. med. Liebscher
Präsident Schriftführer

1. Allgemeine Gebühren	
1.1. Ausstellung von Zweitfertigungen von Urkunden, Umschreibung von Urkunden	60,00 DM
1.2. Anerkennung von Zeugnissen und Diplomen anderer Staaten	50,00 DM
1.3. Entscheidung über einen Widerspruch	
- teilweise Stattgabe	10,00 DM bis 100,00 DM
- keine Stattgabe	50,00 DM bis 200,00 DM
1.4. Ausstellung eines Arztausweises	30,00 DM
1.5. Ausstellung von sonstigen Bescheinigungen	50,00 DM bis 300,00 DM
2. Verfahren zur Anerkennung	
2.1. einer Gebietsbezeichnung	
- mit Prüfung	300,00 DM
- mit Wiederholungsprüfung	300,00 DM
2.2. einer Schwerpunktbezeichnung	
- mit Prüfung	200,00 DM
- mit Wiederholungsprüfung	200,00 DM
2.3. einer fakultativen Weiterbildung	
- mit Prüfung	200,00 DM
- mit Wiederholungsprüfung	200,00 DM
2.4. einer Zusatzbezeichnung	
- mit Prüfung	200,00 DM
- mit Wiederholungsprüfung	200,00 DM
- ohne Prüfung	150,00 DM
2.5. eines Fachkundenachweises	
- mit Prüfung	100,00 DM
- mit Wiederholungsprüfung	100,00 DM
- ohne Prüfung	50,00 DM
3. Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis	
4. Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit eines Weiterbildungsganges	
200,00 DM	
5. Gebühren für die Prüfungen im Rahmen der Ausbildung zur Arzthelferin	
5.1. Verfahren zur Zwischenprüfung	100,00 DM
5.2. Verfahren zur Abschlussprüfung	200,00 DM
5.3. Verfahren zur Wiederholungsprüfung	200,00 DM
5.4. Zulassung und Prüfung in besonderen Fällen nach § 40 Berufsbildungsgesetz	200,00 DM
5.5. Ausstellung sonstiger Bescheinigungen	10,00 DM bis 30,00 DM
6. Beurteilung durch die „Ärztliche Stelle“ nach § 16 Abs. 1, Satz 2 und Abs. 2, Satz 2 der Röntgenverordnung vom 8. 1. 1987	
Gebühr je Röntgenstrahler	450,00 DM
7. Tätigkeit der Ethikkommission	
7.1. Beratung von Ärzten vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen (§ 15 Abs. 1, Satz 1 Berufsordnung)	500,00 DM bis 1.500,00 DM
7.2. Beratung von Ärzten vor der Durchführung epidemiologischer Forschung mit personengebundenen Daten über die mit dem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen (§ 15 Abs. 1, Satz 1 Berufsordnung)	500,00 DM bis 1.500,00 DM
7.3. Beratung von Ärzten vor der Durchführung der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalem Gewebe über die mit dem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen (§ 15 Abs. 1, Satz 1 Berufsordnung)	500,00 DM bis 1.500,00 DM
7.4. Beratung über wichtige Ergänzungen zur Tätigkeit nach Nr. 7.1., 7.2. und 7.3.	50,00 DM bis 200,00 DM
8. Durchführung von Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung	
8.1. Erteilung der Genehmigung nach § 121 a SGB V	500,00 DM bis 1.500,00 DM
8.2. Anzeige und Nachweis der berufsrechtlichen Anforderungen	500,00 DM bis 1.500,00 DM
8.3. Beratung von Paaren	300,00 DM bis 1.000,00 DM
9. Verfahren zur Erteilung eines Fortbildungsdiploms	
100,00 DM	
10. Verfahren vor der Kommission gemäß § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz	
1.000,00 DM bis 3.000,00 DM	
zusätzlich anfallende Kosten für die Anhörung von Zeugen und Sachverständigen	